

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/Dienst	Aktenzeichen	Beschlussverteiler
01.08.2008	Abfall- und Energiewirtschaft Lahn-Dill	13 Am/Fi	13, AEWLD,

Gremium	Sitzungsdatum	Beschluss	Bemerkung
Betriebskommission "AEWLD"	24.09.2008		
Kreisausschuss	05.11.2008	zugestimmt	
Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss	27.11.2008	zugestimmt	
Kreistag	01.12.2008	zugestimmt	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- Kostenstelle/CO-Auftrag

Anlagen

1. Entwurf Eigenbetriebssatzung
2. Synopse

Satzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Lahn-Dill

1 BESCHLUSS

Der Kreistag beschließt in Abänderung der bestehenden Satzung des Eigenbetriebes Abfall- und Energiewirtschaft Lahn-Dill vom 04.09.1995, zuletzt geändert am 26.11.2001, die in der **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Eigenbetriebssatzung.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag

Verkürzte Änderungsfassung ohne redaktionelle Überarbeitung. Verzicht auf veränderte Zuständigkeitsabgrenzung und Beschränkung auf Anpassung an gesetzliche oder tatsächliche Veränderungen.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Kosten der Bekanntmachung der Satzung.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen

./.

2.4 Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

./.

2.5 Befristung der Regelung/en

./.

3 BEGRÜNDUNG

I. Allgemeines

Die Satzung für den derzeitigen Eigenbetrieb „Abfall- und Energiewirtschaft Lahn-Dill“ stammt in ihren wesentlichen Grundzügen aus dem Jahre 1996, die letzte Änderung erfolgte 2001. Inzwischen ist Änderungsbedarf über den reinen Zeitablauf hinaus insbesondere aus folgenden Gründen gegeben:

1. Der Lahn-Dill-Kreis hat mit Umstellung auf das kaufmännischen Rechnungswesen neue Steuerungsinstrumente eingeführt, die Auswirkungen auf die Verwaltungsabläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen haben. Auf der Grundlage der Steuerungs- und Führungskonzeption, die auf dem Grundsatz der Budgetverantwortung und dem Delegationsprinzip bei Einführung eines stringenten Berichtswesen beruht, wurden die Aufgaben zwischen Kreisausschuss, Landrat und Fachbereich neu geordnet und Kompetenzen delegiert.

Das Eigenbetriebsgesetz sieht eine differenzierte Kompetenzverteilung zwischen seinen Organen, der Betriebsleitung, der Betriebskommission, dem Kreisausschuss und dem Kreistag vom Grunde her schon immer vor. Das Gesetz geht davon aus, dass in der Betriebssatzung die erforderlichen Führungs- und Delegationsgrundsätze und Kompetenzen geregelt werden.

Nachdem der Eigenbetrieb über eine 12jährige Erfahrung in der neuen Organisationsform verfügt und sich gleichzeitig die Delegationsrichtlinien kreisintern bewährt haben, sind die entsprechenden Führungs- und Entscheidungsstrukturen, wie sie für die Kernverwaltung für die Bereiche Personal und Budgetverantwortung gelten, auch für das Zusammenwirken von Betriebsleitung, Betriebskommission und Kreisausschuss überdacht worden.

2. Die Betriebsleitung agiert in sehr viel stärkerem Maße als noch vor 10 bis 15 Jahren operativ am Markt, ein Sektor, nämlich die Entsorgung des Gewerbeabfalls, wird inzwischen als Betrieb gewerblicher Art geführt. Dazu sollte ihr ein ausreichender Handlungsspielraum gegeben werden. Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren bedeutsame Entscheidungen für die Abfallwirtschaft anstehen, die von den Organen des Eigenbetriebes eine intensive Diskussion und Begleitung erfordern (z. B. Neukonzeption der Abfallwirtschaft nach 2012, Umstellung des Gebühreneinzuges, Überprüfung Gebühreneinsammlungssystem, Vermarktung der Deponiekapazitäten). Hier soll für die

Mitglieder der Gremien die Möglichkeit geschaffen werden, für die strategischen und grundsätzlichen Entscheidungen und ihre Vorbereitung Freiräume zu erhalten und von operativen Fragestellungen entlastet werden.

3. Es wurde festgestellt, dass die drei vom Lahn-Dill-Kreis eingerichteten Eigenbetriebe (Abfall- und Energiewirtschaft Lahn-Dill, Lahn-Dill-Akademie sowie Grube Fortuna) über sehr unterschiedlich formulierte und aufgebaute Satzungen verfügen, obwohl für alle Betriebe dieselben Rechtsgrundlagen gelten.

Um sowohl den Betrieben als auch den in den Organen tätigen Ehrenamtlichen die Lesbarkeit der Regelungen zu erleichtern, wurden nun alle drei Texte auf eine standardisierte Fassung zusammengeführt und nur die jeweiligen Spezifika für jeden Eigenbetrieb wie z. B. Höhe des Stammkapitals oder Besetzung der Gremien abweichend geregelt.

Allen drei Betrieben liegt jetzt eine grundsätzlich gleiche Kompetenzverteilung zwischen den Organen zugrunde. Dies macht auch die Steuerung für die Gremien und den/die jeweiligen Vorsitzenden einfacher.

4. Bei der vorgelegten Neufassung der Eigenbetriebssatzung wurden die aktuellen Rechtsgrundlagen und neuen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Schließlich floss die inzwischen überarbeitete Muster-Eigenbetriebssatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes mit ein.

II. Wichtige Neuregelungen

Neben den vielfältigen Umstellungen auf eine für die Betriebe des Lahn-Dill-Kreises standardisierte Betriebssatzung und den redaktionellen Änderungen sind folgende inhaltliche Änderungen hervorzuheben:

1. Name und Zweck

Der Eigenbetrieb Abfall- und Energiewirtschaft Lahn-Dill wurde zunächst ausschließlich mit dem Zweck, die Abfallwirtschaft im Lahn-Dill-Kreis sicherzustellen, gegründet. Im Jahre 2001 hat der Kreistag die Betriebssatzung geändert und in Erweiterung des abfallwirtschaftlichen Zwecks den Betriebszweig „Energiewirtschaft“ mit zugeordnet. Auslöser waren seinerzeit die Überlegungen im Zusammenhang mit der Trockenstabilatherstellung und energetischen Nutzung. Es sollte eine Abteilung Energiewirtschaft aufgebaut werden, um Know-How zu bündeln und alle Verwaltungsvorgänge betreffend Energie in einer Einheit zusammenzuführen. Es war an Eigenstromerzeugung gedacht und es gab sogar Überlegungen, als Energiecontractor für die Schul- und Verwaltungsgebäude aufzutreten. Die Satzung wurde dementsprechend hinsichtlich des Namens geändert und dem Zweck ergänzt. Jedoch wurden die ursprünglichen Intentionen aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt.

Der Eigenbetrieb befasst sich bislang mit den Energiefragen im Wesentlichen unter abfallrechtlichen Gesichtspunkten, wie z. B. Betrieb deponiegasbetriebener BHKW's und Konzeptionen zur Deponiegasnutzung.

Aktuell hat die Verwaltung auch im Zusammenhang mit Überlegungen zum Liegenschaftsmanagement entschieden, die schulischen Liegenschaften einschließlich der damit zusammenhängenden Energiefragen im Fachbereich 3 zu belassen und unter Berücksichtigung der Anforderungen als „Betreiber“ die Struktur zu reorganisieren.

Der Eigenbetrieb verfolgt daher energiepolitische Fragestellungen weiterhin nur im Bereich der Abfallwirtschaft, wie dies auch durch das Mitwirken im Projekt „Bioregio“ als Holzverwertungsaktivität deutlich wird. Derartige Aktivitäten sind in der Möglichkeit, alle den Hauptzweck fördernden Neben- und Hilfgeschäfte durchzuführen, enthalten.

Nachdem die energiepolitischen Fragestellungen des Lahn-Dill-Kreises insgesamt weiterhin in der Kernverwaltung abgewickelt werden sollen, besteht Einigkeit dahingehend, dass der Eigenbetrieb hierfür keine Zuständigkeit haben soll.

Daher wird vorgeschlagen, den Namen und den Zweck wieder auf die Abfallwirtschaft und die dieser förderlichen Neben- und Hilfsgeschäfte zu beschränken.

2. Abgrenzung der Kompetenzen

Die bisher geltenden Abgrenzungen in der Zuständigkeit zwischen der Betriebskommission und des Kreistages wurden von 50.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben.

Die Abgrenzung der Kompetenzen der Betriebsleitung für die laufenden Geschäfte einerseits und Betriebskommission andererseits wurden entsprechend der zwischen Kreisausschuss und Landrat/Beigeordneten geltenden Delegationsrichtlinien auf den Betrag von 50.000 Euro abgestellt. Im Bereich der Abschlüsse von Rechtsgeschäften im Rahmen des Wirtschaftsplanes erfolgte eine Anhebung auf den Betrag von 100.000 Euro in Würdigung der der Betriebsleitung als verantwortlichem Organ für die Wirtschaftsführung zukommenden Bedeutung.

Paragraph nach neuer Fassung	Regelungsgegenstand	bisherige gültige Wertgrenze	Neue Wertgrenze
1. Abgrenzung Kreistag – Betriebskommission			
§ 4 Abs. 2 g)	Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 8	50.000 €	100.000 €
§ 4 Abs. 2 h)	Verfügung über unbewegliche Vermögensgegenstände	50.000 €	100.000 €
2. Abgrenzung Betriebskommission - Betriebsleitung			
§ 7 Abs. 3 c)	Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes	1,25 % des Stammkapitals (≈ 50.000 €)	100.000 €
§ 7 Abs. 3 d)	Genehmigung von Mehrausgaben nach § 17 Abs. 8, soweit nicht KT zuständig ist.	BK zuständig bis 50.000 €	BK zuständig, sofern Betrag 50.000 € übersteigt, soweit nicht KT zuständig
§ 7 Abs. 3 e)	Verfügung über unbewegliche Vermögensgegenstände	BK grundsätzlich zuständig, soweit nicht Zuständigkeit des KT	BK zuständig für Werte ab 50.000 €, soweit nicht KT zuständig
§ 7 Abs. 3 k)	Erlass und Niederschlagung von Forderungen	differenzierte Regelungen für Erlass, Niederschlagung u. Stundung	Vereinheitlichung, dass BK ab Wert über 25.000 € zuständig ist.

3. Personal

Auf der Grundlage der zwischen dem Kreisausschuss und dem Landrat getroffenen Delegation von Kompetenzen im Personalbereich, die eine Zuständigkeit des Kreisausschusses für die Führungsstellen (Abteilungsleitung, Fachdienstleitung) bei Einstellungen und Entlassungen, im Übrigen eine Kompetenz des Landrates vorsieht, wurde § 10 angepasst. Der Kreisausschuss ist künftig für die Leitungsstellen des Eigenbetriebes zuständig, im Übrigen liegt die Personalkompetenz bei der Betriebsleitung.

Die Kompetenzen des Kreisausschusses sehen danach wie folgt aus:

Bisherige Fassung (§ 10)	Neue Fassung (§ 10)
Zuständigkeit KA für Personal: Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung Beamte sowie Angestellte mit Vergütungsgruppe BAT IV b und höher	Zuständigkeit KA für Personal: Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamten sowie Beschäftigte mit Eingruppierung E 13 oder höher.

4. Fachbeirat

In § 11 a) war die Möglichkeit vorgesehen, zur fachlichen Begleitung einzelner Betriebszweige Fachbeiräte einzurichten. Von dieser Möglichkeit haben die Betriebskommissionen bisher keinen Gebrauch gemacht. Aufgrund der Spezialisierung und zwischenzeitlich deutlichen Trennung zwischen operativem Geschäft bei der Betriebsleitung und politisch strategischer Begleitung und Kontrolle durch die Betriebskommission und den Kreisausschuss wird es auch für sinnvoll erachtet, dass die Betriebskommission selbst die ihr obliegenden Aufgaben der Beratung und Kontrolle direkt wahrnimmt.

Dies hindert die Betriebskommission nicht, für bestimmte Fragestellungen Arbeitsgruppen einzurichten. Dabei ist sie dann jedoch in der Organisation deutlich freier als nach den in § 11 a) alte Fassung festgelegten Grundsätzen.

III. Empfehlung

Aus der anliegenden Synopse (**Anlage 2**) ergeben sich die Veränderungen der Neufassung zum bisherigen Satzungstext. Um die bedeutsamen Änderungen gegenüber der Vielzahl der redaktionellen Änderungen oder solchen Änderungen, die lediglich durch eine textliche Umstellung erfolgten, besser ersichtlich zu machen, sind alle redaktionellen Änderungen in der Neufassung kursiv unterstrichen, die bedeutsamen inhaltlichen Veränderungen darüber hinaus **kursiv durch Fettdruck** markiert.

Im Übrigen übernimmt die Betriebssatzung in einem großen Umfang gesetzliche Regelungen, die das Eigenbetriebsgesetz bereits vorsieht. Im Hinblick darauf, dass sich derartige Regelungen schon bisher in den Eigenbetriebssatzungen befanden und es für die ehrenamtlichen Mitglieder in den Organen des Eigenbetriebes sinnvoll ist, mit der Eigenbetriebssatzung über eine in sich lesbare Grundlage zu verfügen, in der alle Zuständigkeiten und Kompetenzen gebündelt dargestellt sind, wurde darauf verzichtet, eine gesetzlich auch mögliche „Kurzfassung“ einer Betriebssatzung vorzuschlagen, die dann nur mit jeweiligen Beziehen des Eigenbetriebsgesetzes Auskunft über die einschlägigen Regelungen gegeben hätte.

Die vorgeschlagenen Änderungen sowie die Standardisierung und Vereinheitlichung zwischen den Eigenbetrieben entsprechen den Bedürfnissen ein schnelles wirtschaftliches Agieren des Betriebes im operativen Geschäft am Markt zu sichern, andererseits aber die Steuerung und Kontrolle für den ehrenamtlichen Bereich zu erleichtern.

Die Betriebskommission der Abfall- und Energiewirtschaft hat am 24.09.2008 bereits eine entsprechende Beschlussempfehlung erteilt und empfiehlt dem Kreisausschuss zu beraten und zu entscheiden, ob die vorgelegte Fassung der Satzung, die derzeit parallel die weibliche und männliche Form nutzt, auf eine einheitliche Fassung umgestellt werden soll. Hierbei könnte durchgängig die männliche Form benutzt werden und zu Beginn der Satzung klargestellt werden, dass dies beide Formen beinhaltet.

gez.
Wolfgang Schuster
Landrat